
Augen auf den Besenwuchs!

Am 11. Juli 2006 wurde im Amtsblatt der Region der Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 29. Mai 2006 über die Pflanzenschutz-Maßnahmen zur Bekämpfung der Apfeltriebsucht (Besenwuchs) veröffentlicht. Wir drucken diesen nachfolgend ab. Die Apfeltriebsuchtkrankheit richtet derzeit mit Abstand den größten Schaden im Südtiroler Apfelanbau an. Um die Krankheit in den kommenden Jahren wieder einzudämmen und hoffentlich auch zurück zu drängen, müssen sich die Obstbauern auf ein mehrjähriges Sanierungsprogramm einstellen. An erster Stelle muss dabei die Rodung der offensichtlich erkrankten Bäume stehen. Diese erkennt man kurz vor der Ernte am leichtesten: Zeigt ein Baum typische Besen, ist er eindeutig erkrankt. Kleinfrüchtigkeit gepaart mit chlorotischen oder rotlaubigen Blättern und/oder vergrößerten Nebenblättern zeigt ebenfalls an, dass dieser Baum spätestens nach der Ernte gerodet werden muss. Wer diese Bäume kurz vor der Ernte markiert, erleichtert sich die Arbeit.

Da die Krankheit auch über Wurzelkontakte übertragen werden kann, müssen diese so gut als möglich entfernt werden. Wenn man den Stamm etwa einen halben Meter oberhalb des Bodens abschneidet und mit einem Glyphosatemittel

bestreicht, stirbt der Großteil der Wurzeln in den darauf folgenden drei Wochen ab. Bei zwei- und dreijährigen Bäumen ist die Schnittstelle durch einen Schürfschnitt am Stamm entsprechend zu vergrößern. Dabei ist zu beachten, dass nebenstehende Bäume, die bereits Wurzelkontakt mit den erkrankten haben, durch Glyphosate ebenfalls abgetötet werden können.

Ohne die Entfernung der kranken Bäume hätte die Bekämpfung der Blattsauger wenig Sinn.

Auch die Baumschulen müssen ihren Beitrag leisten und sicherstellen, dass die Jungbäume garantiert frei von der Krankheit sind. Auch diesbezüglich wird man kritischer sein müssen: Zwei ausländische Baumschulen haben heuer nachweislich Pflanzmaterial mit Besenwuchssymptomen nach Südtirol geliefert.

In der nächsten Ausgabe dieser Zeitschrift werden wir ausführlich darüber berichten, wo und wann wir welche Blattsauger in den Apfelanlagen angetroffen haben und wie man sie erkennt.

Der nächsten Ausgabe wird auch ein Poster beigelegt, auf dem alle Symptome der Apfeltriebsucht im Jahreskreislauf abgebildet sind.

Walther WALDNER



Beschluss der Landesregierung vom 29. Mai 2006, Nr. 1855

Pflanzenschutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Apfeltriebsucht (*Apple Proliferation Phytoplasma*)

omissis...

Die Landesregierung beschließt mit Stimmenmehrheit, die in gesetzlich vorgeschriebener Form zum Ausdruck gebracht wird, bei 1 Gegenstimme, das beiliegende Programm zur Bekämpfung der Apfeltriebsucht.

PROGRAMM ZUR BEKÄMPFUNG DER APFELTRIEBSUCHT (*APPLE PROLIFERATION PHYTOPLASMA*) IM SÜDTIROLER LANDESGBIET

1. Symptomatisch erkrankte Pflanzen

Für die Anwendung des Ministerialdekretes vom 23. Februar 2006 betreffend Maßnahmen zur obligatorischen Bekämpfung der Apfeltriebsucht, gelten jene Pflanzen als symptomatisch erkrankt, die so genannte „Hexenbesen“ oder wenigstens zwei der folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- a) vergrößerte Nebenblätter,
- b) Kleinfrüchtigkeit,
- c) vorzeitiger Austrieb,
- d) frühzeitige Rotfärbung der Blätter.

2. Einstufung des Gebietes

Für die Anwendung dieses Programms ist das gesamte Landesgebiet ein „Befallsgebiet“ im Sinne von Artikel 5 des oben genannten Ministerialdekretes.

3. Maßnahmen zur Eindämmung

Alle Eigentümerinnen und Eigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Apfel-Intensivanlagen sind angehalten, die symptomatisch erkrankten Pflanzen in ihren Anlagen ehest möglich aus eigener Initiative zu roden. Bleibt der Verfügungsberechtigte untätig, kann das Amt für Obst- und Weinbau bei der Landesabteilung Landwirtschaft, im Rahmen seiner Zuständigkeit im Bereich des Pflanzenschutzdienstes, auf schriftlichen Hinweis von Eigentümern oder Bewirtschaftern einer angrenzenden Obstanlage hin, die Rodung auf Kosten des Säumigen verfügen.

4. Maßnahmen betreffend Baumschulen

Im Umkreis von mindestens 500 Metern zu Apfelanlagen mit symptomatisch erkrankten Bäumen ist die gewerbliche Produktion jeglichen Vermehrungsmaterials für Apfelbäume verboten.

5. Weitere Maßnahmen

Das unter Punkt 3 genannte Amt für Obst- und Weinbau kann nach Anhören des Südtiroler Beratungsrings für Obst- und Weinbau und der Abteilung Land- und forstwirtschaftliches Versuchswesen weitere agronomische Maßnahmen erlassen.

